

Satzung des Vereins

Freundeskreis Botanischer Garten Frankfurt am Main e.V

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Freundeskreis Botanischer Garten Frankfurt am Main e.V."
Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und ist dort in das Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein dient ausschließlich dem Zweck, den Botanischen Garten Frankfurt am Main in der Siesmayerstr. 72 zu fördern und in seinen vielfältigen Aufgaben zu unterstützen, insbesondere bei der
- Erhaltung und dem Ausbau der Pflanzensammlungen und Gartenanlagen unter Berücksichtigung ihrer geschichtlichen und kulturellen Bedeutung
 - Kultur und Erhaltung seltener und bedrohter Pflanzenarten
 - Darstellung einheimischer Pflanzengesellschaften mit Regionalbezug
 - Vermittlung botanischer Sachverhalte sowie von Wissen über den Arten- und Biotopschutz an Studenten und Schüler und an eine interessierte breitere Öffentlichkeit
- 2.2 Der Satzungszweck wird insbesondere durch Veranstaltungen und Veröffentlichungen speziell zu Flora, Vegetation und Fauna des Botanischen Gartens, über die Natur und Pflanzenwelt im Allgemeinen sowie über den Schutz der natürlichen Umwelt verwirklicht. Aufgabe ist es, in der Öffentlichkeit für den Botanischen Garten zu werben. Der Verein unterstützt den Botanischen Garten bei der Verwirklichung seiner vielfältigen Aufgaben.
- 2.3 Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke", insbesondere des § 58 Nr. 1, der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Beim Ausscheiden haben die Mitglieder keinen Anspruch auf Anteile an dem Vereinsvermögen.
- 3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Der Verein besteht aus
1. ordentlichen Mitgliedern
 2. Ehrenmitgliedern
 3. Förderern
- 4.2 Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
Der Antrag auf Mitgliedschaft ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand, der dem Antragsteller die Aufnahme schriftlich bestätigt.

4.3 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt kann jederzeit schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung ist an den Schriftführer zu richten und wird mit dem Zugang wirksam. Der Austritt entbindet jedoch nicht von der Beitragszahlung für das laufende Geschäftsjahr.

Der Vorstand kann ein Mitglied bei Vorliegen triftiger Gründe aus dem Verein ausschließen. Vor dem Ausschluss sind dem Mitglied die Ausschlussgründe mitzuteilen. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Ausschlussgründe zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes kann das Mitglied unter Darlegung seiner Widerspruchsgründe die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen. Diese Erklärung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Ausschlussbeschlusses an den Schriftführer zu richten. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte.

4.4 Zu Ehrenmitgliedern können Personen vorgeschlagen werden, die sich um den Verein, den Botanischen Garten Frankfurt oder die Förderung der Botanik besondere Verdienste erworben haben. Sie müssen nicht Mitglied des Vereins sein. Auf Vorschlag des Vorstandes beruft die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder mit zwei Drittel der anwesenden Stimmen. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der Vereinsmitglieder ohne deren Beitragspflichten.

4.5 Förderer des Vereins ist, wer den Verein jährlich durch Geld- oder Sachspenden mindestens in Höhe des zehnfachen Jahresbeitrags unterstützt, ohne die Mitgliedschaft anzustreben.

§ 5 Finanzierung

Die für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins erforderlichen Mittel werden durch Beiträge der Mitglieder, Spenden und andere Zuwendungen aufgebracht. Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Er wird jeweils zum 31. März des laufenden Jahres fällig.

Kommt ein Mitglied mit der Zahlung von zwei Jahresbeiträgen in Rückstand, kann der Vorstand den Ausschluss von der Mitgliedschaft beschließen. Die Streichung aus der Mitgliederliste ist dem Mitglied mit der letzten Beitragsmahnung unter Verzugsetzung für die Beitragszahlung anzukündigen. In besonderen Fällen kann der Vorstand aus sozialen Gründen einen Nachlass gewähren.

§ 6 Rechte der Mitglieder und Förderer

Die Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Förderer können Anträge stellen, haben aber kein Stimmrecht.

§ 7 Organe und Einrichtungen

7.1 Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

7.2 Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Arbeitsgemeinschaften und Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

8.1 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Der Vorstand bestimmt Zeit, Ort und Tagesordnung. Sie wird von der/dem Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung wenigstens 28 Tage vor der Versammlung schriftlich einberufen. Anträge der Mitglieder an die Mitgliederversammlung sind von der/dem Vorsitzenden in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn sie bei ihr/ihm mindestens eine Woche vor dem Termin der Versammlung ein-

gegangen sind. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung binnen vier Wochen einberufen werden, wenn wenigstens 20 % der ordentlichen Mitglieder dies in Form eines schriftlichen Antrages unter Angabe der Gründe verlangt.

- 8.2 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen sind vor der Ermittlung der Mehrheit abzuziehen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 8.3 Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan. Aufgabe der Mitgliederversammlung ist es, in allen grundlegenden Angelegenheiten des Vereins zu entscheiden. Insbesondere:
- a - Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - b - Entgegennahme des Jahresberichts
 - c - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer und Feststellung des Jahresabschlusses
 - d - Entlastung des Vorstandes
 - e - Wahl von zwei Kassenprüfern und deren Stellvertretern
 - f - Genehmigung des Haushaltsvorschlages
 - g - Änderung der Satzung
 - h - Auflösung des Vereins
- 8.4 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, in dem die Beschlüsse der Versammlung und das Ergebnis der Beschlüsse festgehalten werden. Das Protokoll ist vom Protokollanten und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen und den Mitgliedern innerhalb von 6 Wochen bekannt zu machen.

§ 9 Der Vorstand

- 9.1 Der Vorstand besteht aus sechs Vorstandsmitgliedern. Von der Mitgliederversammlung werden gewählt:
- die oder der Vorsitzende
 - die oder der stellvertretende Vorsitzende
 - die Schriftführerin oder der Schriftführer
 - die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister

Dem Vorstand gehören kraft Amtes an: Ein/e Vertreter/in der Leitung des Palmengartens sowie ein/e Vertreter/in der Leitung des Botanischen Gartens.

- 9.2 Der Vorstand
- bereitet die Mitgliederversammlung vor
 - lädt schriftlich wenigstens 28 Tage im Voraus zur Mitgliederversammlung ein
 - macht Vorschläge für die Vereinsaktivitäten des folgenden Jahres
 - setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um
 - entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder
- 9.3 Der Vorstand wird für drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann der übrige Vorstand bis zur Wiederwahl einer Nachfolgerin/ eines Nachfolgers auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Person seines Vertrauens mit der kommissarischen Wahrnehmung des Amtes beauftragen. Dieses ist den Mitgliedern in geeigneter Form bekannt zu geben.
- 9.4 Für die Durchführung der Wahl wählt die Mitgliederversammlung eine/n Wahlleiter/in. Die Abstimmung ist für jeden Vorstandsposten getrennt durchzuführen. Sie erfolgt in geheimer Wahl, sofern dies ein anwesendes Mitglied wünscht. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl.

- 9.5 Eine Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist nur in Form eines konstruktiven Misstrauensvotums per Antrag an die Mitgliederversammlung möglich.
- 9.6 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem oder der Vorsitzenden, dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister oder der Schatzmeisterin. Der Verein wird von zweien dieser Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- 9.7 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn über die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme der/ des Vorsitzenden ausschlaggebend.
- 9.8 Die Beschlüsse des Vorstandes werden protokolliert. Das Protokoll ist von der/ dem Protokollführer/in zu unterschreiben und von einem weiteren Vorstandsmitglied, in der Regel der/ dem Vorsitzenden, durch Unterschrift zu genehmigen.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Satzungsänderung

Diese Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder geändert werden. Der Antrag zur Satzungsänderung muss in der der Einladung zugrundeliegenden Tagesordnung enthalten sein.

§ 12 Auflösung des Vereins

- 12.1 Der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordert eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. In der Einladung zur Mitgliederversammlung muss die beabsichtigte Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ausdrücklich erwähnt sein.
- 12.2 Die Mitgliederversammlung bestimmt zwei ordentliche Mitglieder zwecks Liquidation des Vereins.
- 12.3 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an den Verband Botanischer Gärten e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Frankfurt am Main, am 24.02.2012

gez. Prof. Dr. Christian Winter
(1. Vorsitzender)